Statuten Verein 143.ch – Die Dargebotene Hand Aargau/Solothurn

Version gültig ab 07.05.2025

I. ALLGEMEINES

Unter dem Namen «143.ch – Die Dargebotene Hand Aargau/Solothurn» besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in Aarau.

§ 1 Ziel und Tätigkeit

Der Verein bietet in der unentgeltlichen Begleitung von Menschen in Krisen, Problem- und emotionalen Grenzsituationen mittels der Notrufnummer 143 rund um die Uhr per Telefon sowie durch Online-Medien Unterstützung und Hilfe an.

Das Einzugsgebiet umfasst den Kanton Aargau und den Kanton Solothurn.

Der Verein ist Mitglied des nationalen Dachverbandes „143.ch - Die Dargebotene Hand Schweiz". Dieser wiederum ist Mitglied des Weltverbandes IFOTES (International Federation of Telephone Emergency Services).

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes sein.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der Beitrittserklärung und durch die Aufnahme durch den Vorstand erworben. Eine Abweisung braucht der Vorstand nicht zu begründen.

Es gibt folgende Kategorien:

- Natürliche Personen: Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Lebenslange Mitgliedschaft natürlicher Personen: Es wird ein einmaliger Beitrag von CHF 1430.00 erhoben.
- Träger: Die Aufnahme der Träger ist in § 4 geregelt.
- Der jährliche Beitrag wird durch Verhandlungen mit dem Vorstand festgesetzt.
- Institutionen (juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts):
- Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Institutionen des Gesundheitswesens (z.B. Ärzte/Ärztinnen, Spitäler, etc.): Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Institutionen sind berechtigt, die Mitgliedschaft unter Verwendung des Logos zu publizieren.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann durch Beschluss des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

§ 3 Austritt, Ausschluss

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, an die nächste Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig ohne Angabe von Gründen.

Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod erlischt die Mitgliedschaft endgültig.

§ 4 Trägerschaft

Die Träger sind Institutionen und Organisationen, welche durch vertraglich festgelegte Beiträge den Verein mitfinanzieren. Die Trägerschaft wird insbesondere von folgenden Institutionen gebildet:

- Kanton Aargau
- Kanton Solothurn
- Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau
- Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau

Diese Institutionen und Organisationen sind berechtigt, je eine Person in den Vorstand zu delegieren. Deren Rechte sind in den Verträgen festgehalten.

Die Aufnahme neuer Träger bedarf der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.

§ 5 Beiträge, Vereinsvermögen

- Mitgliederbeiträge
- Trägerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung beschliesst jährlich auf Antrag des Vorstandes über die Höhe der Mitgliederbeiträge gemäss § 2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich in Rechnung gestellt.

Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter:innen, freiwillige Mitarbeiter:innen, Revisorinnen und Revisoren sowie Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Der Vorstand kann weitere Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreien.

Wer den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft und wird ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Dieses wird geäufnet durch Mitgliederbeiträge und Spenden sowie durch Beiträge von Institutionen und Organisationen, Legate und andere Zuwendungen Dritter.

II. ORGANISATION

§ 6 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle/Revisor:innen

§ 7 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktanden mindestens 20 Werktage im Voraus schriftlich einberufen.

Auch ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktanden mindestens 20 Werktage im Voraus schriftlich einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auch von Mitgliedern verlangt werden. Ein solches Begehren, wie auch Traktandenwünsche müssen dem Vorstand begründet mindestens 40 Werktage im Voraus schriftlich eingereicht werden.
Bedingungen:

- auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung
- auf Verlangen von mindestens einem Drittel des Vorstandes
- auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl Vorstandsmitglieder und Präsidium
- Wahl der Revisionsstelle oder der Revisorinnen und Revisoren
- Kenntnisnahme des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Beschlussfassung über den Ankauf oder Verkauf von Liegenschaften
- Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unterbreitet werden.

Den Vorsitz der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung führt das Präsidium, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium oder ein anderes, von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Juristische und natürliche Personen haben eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder im offenen Verfahren gefasst, wenn nicht ausdrücklich geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.

Bei Stimmengleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Abgesehen vom Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Weiteres ist im Entschädigungsreglement geregelt.

Die Geschäftsleitung, sowie zwei von der Versammlung der freiwilligen Mitarbeiter:innen bestimmte Delegierte nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden mindesten 4 mal pro Jahr. Die Einberufung geschieht mindestens sieben Tage im Voraus.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Der Vorstand

- legt die Organisation des Vereins fest.
- legt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle fest.
- ist verantwortlich für die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie für die Entwicklung der Finanz- und Liquiditätsplanung.
- hat die Aufsicht über die Geschäftsstelle, insbesondere hinsichtlich Berücksichtigung und Einhaltung von Statuten, Reglementen und Weisungen.
- ist verantwortlich für die Erstellung des Jahresberichts, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- vertritt den Verein gegen aussen.
- kann zur gezielten Bearbeitung von bedeutenden inhaltlichen oder strategischen Themen und Vorhaben Projekte einsetzen.
- erlässt die erforderlichen Reglemente (Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung, Finanzen, HR, IT, u.a.m.) mit Verbindlichkeit für den Verein.

Dem Vorstand obliegt, vertreten durch das Präsidium, die Führungsverantwortung für die Leitung der Geschäftsstelle. Die Mitglieder des Vorstands begleiten und unterstützen mit ihrem Fachwissen die Arbeit der Geschäftsstelle.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Der Vorstand kann schriftlich auf dem Zirkularweg ein Geschäft beschliessen, vorausgesetzt der Beschluss durch die Vorstandsmitglieder ist einstimmig. Jedem Mitglied steht das Recht zu, die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung zu verlangen.

Über andere als in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können Beschlüsse nur einstimmig und bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder gefasst werden.

§ 9 Vertretung des Vereins

Der Verein wird vom Präsidium vertreten. Dieses kann durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien muss zwingend eingehalten werden.

§ 10 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von vier Jahren eine Revisionsstelle oder zwei Rechnungsrevisor:innen. Diese kontrollieren die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgs-rechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang). Sie erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Geschäftsleitung

Der Vorstand überträgt die operative Führung, Aufgaben und Kompetenzen an qualifizierte Mitabeiter:innen. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement festgelegt.

§ 12 Freiwillige Mitarbeiter:innen (FM) am Telefon, Chat, Email

Die freiwilligen Mitarbeiter:innen stellen das Angebot rund um die Uhr sicher. Deren Rechte und Pflichten werden im Organisationsreglement geregelt.

§ 13 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte wird nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird, bekannt gegeben.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Verbandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.
Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 12. Mai 2016. Sie sind durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2025 in Kraft gesetzt.

Aarau, 8. Mai 2025

Daniela Oehrli, Präsidentin

Stephanie Ermke, Vize-Präsidentin